

Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 20. März 2017
	Der Erlass GDB <u>111.2</u> (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 6a Kantonale Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Sprachkompetenzen sind in deutscher Sprache nachzuweisen.</p> <p>² Der Bewerber hat sich über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde auszuweisen:</p> <p>a. Kenntnisse über das Einbürgerungsverfahren;</p> <p>b. allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fließen;</p> <p>c. Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;</p> <p>d. geographische und historische Verhältnisse;</p> <p>e. politische Verhältnisse;</p> <p>f. gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.</p>	<p>³ Die Einbürgerungskommission kann auf den Nachweis der Sprachkompetenz gemäss Absatz 1 verzichten, wenn überwiegende wirtschaftliche Interessen der Allgemeinheit dies rechtfertigen.</p>